



## EINLADUNG

<b>Sitzung:</b>	Jugendhilfeausschuss IV/16
<b>Sitzungstag:</b>	Donnerstag, den 07.03.2019
<b>Sitzungsort:</b>	Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1
<b>Beginn:</b>	17:00 Uhr

## TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
  - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
    - 1.1.1 Verpflichtung beratender und stimmberechtigter Mitglieder
    - 1.1.2 Anerkennung der Tagesordnung
    - 1.1.3 Einwohnerfragestunde
  - 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse**  
M/2019/355
  - 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 2 GO NW**
  - 1.4 Beschlüsse**
    - 1.4.1 Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020  
V/2019/029
  - 1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
  - 1.6 Empfehlungen an den Rat**
  - 1.7 Anfragen**
  - 1.8 Anträge**
  - 1.9 Mitteilungen**
    - 1.9.1 2. Sachstandsbericht Fachcontrolling im Bereich "Hilfe zur Erziehung" - mündlicher Bericht

**1.10 Verschiedenes**

**2 Nichtöffentliche Sitzung - entfällt**

gez. Margit Ahus

---

-Vorsitzende-



I - Jugendamt / Jugendzentrum

### **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Jugendhilfeausschuss	Ö	07.03.2019	Kenntnisnahme

### **Beschlüsse der Sitzung des JHA vom 18.12.2018**

- 1.3.1 Anhörung der Jugendhilfeausschussmitglieder zur Nachbesetzung der Stelle des  
Amtsleiters/der Amtsleiterin  
- erledigt.



I - Jugendamt / Jugendzentrum

**Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	07.03.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Kindergartenbedarfsplanung in der beiliegenden Fassung für das Kindergartenjahr 2019/2020 zu.

Diese stellt die Grundlage für die Beantragung der Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum 15.03.2019 dar.

Die Förderung der vom Jugendhilfeausschuss am 22.09.2014 beschlossenen SprachförderKitas (AWO-Kindertagesstätte Erna-Schmitz, Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus, kath. Kindertagesstätte Don Bosco) und PlusKitas (DRK-Kindertagesstätte Rasselbande) soll gem. §§ 21a und 21b KiBiz für diese Kitas auch im Kindergartenjahr 2019/2020 fortgeführt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen sind unter Punkt 4, 5 und 6 der vorgelegten Kindergartenbedarfsplanung erläutert.

**Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

Dieser Beschluss hat - soweit feststellbar - keine unmittelbaren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung. Gleichwohl ist der Beschluss ein weiterer Beitrag zu einer kinder- und familienfreundlichen Kommune, da ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder am Wohnort für Familien von elementarer Bedeutung ist.

**Begründung:**

Auf die ausführliche Darstellung im beiliegenden Entwurf wird verwiesen.

**Anlagen:**

Kindergartenbedarfsplanung 19/20 der Hansestadt Wipperfürth

Anlage 1-1m -Einrichtungsscharfe Belegung

Anlage 2 -Stadtplan Übersicht

# **Kindergartenbedarfsplan 19/20**

der

**Hansestadt Wipperfürth**

Stand: März 2019

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.03.2019)

Kindergartenbedarfsplanung der Hansestadt Wipperfürth

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Grundlagen	3
1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung	3
1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder	4
1.3 Kindertagespflege	5
2. Bisherige Entwicklung	5
3. Vorgehensweise	5
4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung	6
4.1 Angebotsstruktur	6
4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 19/20	7
4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten	8
4.2 Finanzierungsrahmen	8
4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen Kindergartenjahr 19/20	10
5. Gesetzlicher Zuschuss	11
5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen	11
5.2 Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt	11
5.3 Weitere gesetzliche Zuschüsse des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt zur Weiterleitung an die Träger	12
5.4 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege	13
6. Einplanung im Haushaltsjahr 2019	14
7. Prognose	15
Anlage 1 -1m	Angebotsstruktur der Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 19/20
Anlage 2	Stadtplan Übersicht

## **Einleitung**

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung steht weiterhin im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Die Aufgabe der Kindergartenbedarfsplanung ist es, den Ausbau der Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht zu gestalten. Neben anderen familienpolitischen Leistungen (Elterngeld, Kindergeld etc.) gilt der Ausbau der Infrastruktur in der Kindertagesbetreuung als wichtige Voraussetzung, um Paare bei der Realisierung bestehender Kinderwünsche zu unterstützen. Daneben stehen arbeitsmarktpolitische Anforderungen, Mütter und Väter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu entlasten.

Grundlegende Elemente einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung sind auch die Aspekte der Erziehung und Bildung, durch deren Einbeziehung der umfassende ganzheitliche pädagogische Auftrag der Arbeit in Kindertageseinrichtungen deutlich wird. Außerdem vermittelt Kindertagesbetreuung Kindern, die ohne oder nur mit einem Geschwisterkind aufwachsen, wichtige Sozialisationserfahrungen und fördert die Integration von Kindern aus anderen Kulturen.

Seit August 2013 hat in Deutschland jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

### **1. Grundlagen**

Grundlage der Kindergartenbedarfsplanung stellt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – dar. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat am 1. August 2008 das bisher geltende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst. Seit dem 8. Juli 2016 liegt zudem eine neue Fassung des Kinderbildungsgesetzes vor.

Neben Normen, die die quantitativen Belange regeln, ist zudem zu berücksichtigen, dass das KiBiz auch den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen festschreibt und mit dieser neuen Fassung des Kinderbildungsgesetzes auch die bisherige qualitätsorientierte pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen gesetzlich verankert. Prävention, Inklusion, Partizipation, alltagsintegrierte Sprachbildung und die Evaluation von Entwicklungsschritten der Kinder sind jetzt Standard in Nordrhein Westfalen.

#### **1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung**

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeig-

neten Einrichtungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in diesem Rahmen den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 SGB VIII).

Die finanzielle Förderung der Kindertagesstätten durch das Land setzt neben einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII die Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus (§ 18 Abs. 2 KiBiz). Das bedeutet, dass ein Anspruch der Träger auf eine Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nur besteht, soweit die jeweilige Einrichtung im Kindergartenbedarfsplan mit dem jeweiligen Angebot (Gruppentyp, Platzzahl, Betreuungszeiten) vorgesehen ist. Die Planung erfolgt jährlich und das Kindergartenjahr entspricht dabei einem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Gemäß Kinderbildungsgesetz NRW und der entsprechenden Ausführungsverordnung sind die örtlichen Jugendämter aufgefordert, bis spätestens 15.03. Anträge zu stellen für

- die Landesmittel zu den Kindpauschalen gem. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW für alle im Jugendamtsbezirk befindlichen Kindertageseinrichtungen
- die Landeszuschüsse zu den Kaltmieten sowie zu den eingruppigen Einrichtungen und Waldgruppen gem. § 21 Abs. 8 KiBiz NRW
- Grundlage für die Antragstellung durch das Jugendamt ist die für das Land verbindliche Entscheidung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung gem. § 19 Abs. 3 KiBiz NRW über die in den Kindertageseinrichtungen jeweils angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten.

Die unterschiedlichen Gruppenformen sollen es den Eltern ermöglichen, eine für ihren Bedarf passende zeitliche Betreuung für ihr Kind zu wählen. Die Finanzierung der Träger erfolgt über gesetzlich festgelegte Kindpauschalen, die jährlich um 3 % erhöht werden. Entsprechend § 19 Abs. 3 KiBiz ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu entscheiden, welche der nachfolgenden Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Die Jugendhilfeplanung berücksichtigt dabei -soweit möglich- die Vorstellungen und Wünsche der Träger insbesondere mit Blick auf einen flächendeckenden bedarfsgerechten Ausbau der U3-Plätze.

## **1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder**

Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Auch Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen in einer Kindertagesstätte oder Tagespflege zu fördern und zu betreuen. Als individuelle Voraussetzung werden dann die Kriterien wie Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern sowie die Förderung der Entwicklung des Kindes zu Rate gezogen.

### **1.3 Kindertagespflege**

In § 23 SGB VIII werden die Grundsätze der Kindertagespflege auf Bundesebene geregelt. Zusätzlich werden durch Landesrecht im KiBiz noch weitere Ausführungen gemacht, z.B. die Abgrenzung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die Voraussetzungen zu Erlaubnis der Tagespflege. Diese gestattet die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Bei Zusammenschlüssen (Großtagespflege) können höchstens neun Kinder insgesamt durch maximal drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

## **2. Bisherige Entwicklung**

Nach Einrichtung eines eigenen Jugendamtes zum 01.01.1999 wurde die vorhergehende Kindergartenbedarfsplanung des Kreisjugendamtes vom 28.08.1998, jeweils gültig für den Planungszeitraum bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 fortgeschrieben.

## **3. Vorgehensweise**

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung findet jährlich die Aktualisierung der Kindergartenbedarfsplanung statt. Diese Planung erfolgt auf der Grundlage der in Wipperfürth lebenden Kinder der maßgeblichen Altersgruppe im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Plätzen.

Wie schon in den Vorjahren praktiziert, wurden die Eltern der Kinder, die ab 01. August 2019 einen Kindergartenplatz benötigen, aufgefordert, sich in der gewünschten Kindertagesstätte bis zum 09. November 2018 anzumelden.

Die von den Kindergartenleiterinnen geführten Anmeldelisten wurden zum 20. November 2018 an das Jugendamt zurückgesandt. Durch Abgleich der Anmeldungen konnte der tatsächliche Platzbedarf für die Stadt Wipperfürth ermittelt und die zahlreichen Mehrfachanmeldungen ausgeschlossen werden.

Durch angeforderte Statistiken nach Geburtsjahrgängen des Einwohnermeldeamtes wurden die Kinderzahlen der Jahrgänge ermittelt.

Unter Berücksichtigung folgender Aspekte wurde die in den Anlagen dargestellte Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2019/20 erstellt:

- Definition der Stadtbezirke als Versorgungsbereiche
- Einbeziehung aller bestehenden Angebote in Kindertageseinrichtungen
- Elternbedarfe in den Stadtbezirken bezogen auf die einzelnen Einrichtungen
- Erfüllung des uneingeschränkten Rechtsanspruchs zum Besuch einer Einrichtung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht
- Bereitstellung von Plätzen für zuziehende Kinder
- Bereitstellung von Plätzen für Kinder mit Behinderungen

Auf dieser Grundlage kann der voraussichtliche Betreuungsbedarf von Familien in Wipperfürth dem Landesjugendamt zum 15.03.2019 mitgeteilt werden.

Auf eine höhere Nachfrage können Träger im Laufe des kommenden Kindergartenjahres in einem geringen Maße durch Ausweitung der Angebotsstruktur reagieren, z.B. durch Überbelegung im Einzelfall. Der Träger kann, in Rücksprache mit dem Jugendamt, bedarfsgerecht auch Betreuungsverträge abschließen, die von der Meldung zum 15.03. abweichen.

#### 4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung

Zusammenfassung der Vorschläge Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020, die sich aus den Bedarfsmeldungen der Eltern ergeben:

##### a. Kindertagesstätte Don Bosco

In der Kindertagesstätte Don Bosco soll, laut Beschluss des Rates vom 08.05.2018 nach Auszug des E.v.B.-Bistros, die untere Etage umgebaut werden. In den Räumlichkeiten sollen nach dem Umbau 10 Kinder unter 3 Jahren betreut werden, so dass die Kindertagesstätte Don Bosco über insgesamt 90 Plätze für Kinder von ca. 4 Monaten bis zum Schuleinstieg verfügt.

Öffentliche Zuschüsse sind beantragt und bereits bewilligt worden. Mit dem Beginn der Betreuung wird frühestens ab 01.01.2020 gerechnet. Die KiBiz-Pauschalen sind dementsprechend anteilig in der Kindergartenbedarfsplanung und im Haushalt der Hansestadt Wipperfürth ab 01.01.2020 miteingeplant.

##### b. Gesamtübersicht der Kindertagesstätten

In den anderen 13 Kindertageseinrichtungen Wipperfürths müssen zum Kindergartenjahr 19/20 keine wesentlichen strukturellen Veränderungen vorgenommen werden. Vereinzelt stieg der Bedarf an Betreuungsplätze für den ganzen Tag, so dass in einigen Kindertagesstätten mehr 45-Stundenplätze eingeplant wurden.

#### 4.1 Angebotsstruktur

Gemeinsam mit den Trägern und Einrichtungen wurden folgende als bedarfsgerecht anzunehmende Strukturen erarbeitet und im Arbeitskreis Jugendhilfeplanung am 21. Januar 2019 vorgestellt. Damit wird für die 14 Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2019/20 folgendes Gesamtangebot angestrebt. Das Angebotsspektrum jeder einzelnen Einrichtung kann den Anlagen 1 bis 1m entnommen werden.

Plätze	3-6 J.	U3	gesamt
I Wipperfeld	47	12	59
II Zentrum	392	108	510
III Thier	38	6	44
IV Kreuzberg/Kupferberg	71	12	83
V Klaswipper/Dohrgaul	70	22	92
<b>gesamt</b>	<b>618</b>	<b>160</b>	<b>778</b>

#### 4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 19/20

Die zugrunde gelegten Kinderzahlen wurden durch eine Auswertung aus der Einwohnermeldedatei nach dem Stand vom 04.10.2018 ermittelt. Insgesamt ist die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter (ab 1. Lebensjahr) im Vergleich zur Planung 18/19 gleichgeblieben. (Im Vorjahr war sie um 20 Kinder, seit der Planung 16/17 um 42 Kinder gesunken.)

Durch die angebotenen Betreuungsplätze kann die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt rein rechnerisch im gesamten Stadtgebiet mit **108,1 %** erfolgen. Zurzeit befinden sich auch noch mehrere Kindergartenkinder im Diagnoseverfahren für die Anerkennung des Eingliederungsbedarfs. Dafür müssten entsprechend Plätze reduziert werden. Erfahrungsgemäß wird bei bis zu 5% der Kinder im Laufe des Kindergartenalters eine Eingliederungshilfe bestätigt.

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen für zuziehende Kinder, Rückstellung von der Schule und den hineinwachsenden Jahrgang (Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden) noch ca. 20 Betreuungsplätze, verteilt auf 14 Kindertageseinrichtungen, ab Sommer 2019 zur Verfügung. Außerdem möchten einige Tageseinrichtungen im Rahmen der vorzeitigen Aufnahme vereinzelt in der Gruppenform III Kinder im Alter von 2 Jahren aufnehmen, die keinen Platz in der Gruppenform I erhalten würden.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann für Kinder im Alter von zwei Jahren in Einrichtungen mit 72,3 % (2018/2019 = 75 %), für die Kinder im Alter von einem Jahr mit 11,5 % (2018/2019 = 13 %) für das kommende Kindergartenjahr gewährleistet werden. Die Plätze für Kinder im Alter von zwei Jahren werden bis auf 8 Plätze in zwei Kitas alle belegt. Es sind aber noch einige Rückmeldungen offen, so dass auch mit der Belegung dieser 8 Plätze bis zum Sommer zu rechnen ist.

In der Kindertagespflege wird im Kindergartenjahr 2019/20 ein Platzangebot von 50 investiv geförderten Betreuungsplätzen vorgehalten.

In Einrichtungen und in der Kindertagespflege kann somit in 2019/20 eine Versorgung von insgesamt **34,1 %** (2018/2019 = **33,9 %**) der Kinder unter drei Jahren erreicht werden. Werden nur die Jahrgänge der ein- und zweijährigen Kinder berücksichtigt, so beträgt die Versorgungsquote **51,8 %** (2018/2019 = **51,5 %**).

In den Stadtbezirken stellt sich die Versorgung planerisch wie folgt dar.

	Kinder 3-6 Jahre	Plätze 3-6 Jahre	Versorgung ü3
I Wipperfeld	31	47	151,6%
II Zentrum	360	390	108,3%
III Thier	39	38	97,4%
IV Kreuzberg/ Kupferberg	63	73	115,9%
V Klaswipper/Dohrgaul	81	72	88,9%
<b>gesamt</b>	<b>574</b>	<b>620</b>	<b>108,01%</b>

	Kinder u3 (1+2 Jahre)	Plätze u3	Versorgung u3
I Wipperfeld	23* (19)	12	52,2% (63,2%)
II Zentrum	370* (238)	106 (+10)	28,6% (44,5%)
III Thier	23* (15)	6	26,1% (40,0%)
IV Kreuzberg/ Kupferberg	43* (59)	12	27,9% (20,3%)
V Klaswipper/ Dohrgaul	71* (39)	19	26,8% (48,7%)
gesamt	530* (370)	155	29,2% (41,9%)
Kindertagespflege		50	9,4% (13,5%)
<b>gesamt</b>	<b>602 (396)</b>	<b>205</b>	<b>34,1% (51,8%)</b>

\*inklusive Prognose für den Jahrgang 01.11.18 – 31.10.19

#### 4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten

Das Kinderbildungsgesetz NRW benennt grundsätzlich drei mögliche Betreuungszeiten. Soweit der Träger hierzu in der Lage ist, kann die Kindertageseinrichtung 25, 35 oder 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anbieten. Die Gesamtöffnungszeit der einzelnen Einrichtungen kann dabei jedoch durch versetzte Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen über 45 Stunden hinausgehen. Insgesamt werden im kommenden Kindergartenjahr zur bedarfsgerechten Versorgung folgende Betreuungszeiten bereitgestellt:

Gruppenform	Alter	a 25 Stunden	b 35 Stunden	c 45 Stunden	gesamt
I	2 – 6 Jahre	18	264	153	435
II	U3	2	19	18	39
III	3 – 6 Jahre	19	165	124	308
<b>gesamt</b>		<b>40</b>	<b>440</b>	<b>294</b>	<b>782</b>
Anteil		5%	57%	38%	100%

#### 4.2 Finanzierungsrahmen

Der grundsätzliche Finanzierungsrahmen wird durch die Kindpauschalen, die Leistungen für Mieten sowie die Zuschläge für eingruppige Kindertageseinrichtungen oder Waldgruppen gebildet. Dieses KiBiz-Budget stellt den Finanzierungsrahmen dar.

Die jeweilige Kindpauschale richtet sich nach der Betreuungszeit sowie der Gruppenform, in der das Kind betreut wird.

## Übersicht der Pauschalen nach Anlage 1 KiBiz zu § 19 für das Kitajahr 19/20:

### Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	20	25 Stunden	5.357,18 €	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	20	35 Stunden	7.178,44 €	2 Fachkräfte, insgesamt 77 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 17,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	9.205,86 €	2 Fachkräfte, insgesamt 99 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 22,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

### Gruppenform II: Kinder im Alter unter 3 Jahren

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	10	25 Stunden	11.044,53 €	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 15 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	10	35 Stunden	14.819,05 €	2 Fachkräfte, insgesamt 77 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 21 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
c	10	45 Stunden	19.005,92 €	2 Fachkräfte, insgesamt 99 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 27 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

### Gruppenform III: Kinder im Alter ab 3 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	25	25 Stunden	3.953,84 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 Fachkraftstunden (FKS) und 27,5 EKS (1.Wert) sowie 10 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

b	25	35 Stunden	5.278,08 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 Fachkraftstunden (FKS) und 38,5 EKS (1.Wert) sowie 14 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	8.459,00 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 Fachkraftstunden (FKS) und 49,5 EKS (1.Wert) sowie 18 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

Für Kinder mit Behinderung oder die Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b (für das Kindergartenjahr 19/20 sind dies 18.473,28 Euro). In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale IIc um 2.000 Euro erhöht.

Die Pauschale beinhaltet alle Sach- und Personalkosten zur Betriebsführung. Der Träger kann die Kindpauschalen zu einem Einrichtungsbudget zusammenfassen. Trägern mehrerer Kindertageseinrichtungen ist ein finanzieller Ausgleich zwischen den Einrichtungen möglich.

Die Kaltmieten werden für bestehende Mietverhältnisse zusätzlich spitz oder pauschal gefördert. In diesem Fall ist die Summe der Kindpauschalen um die darin enthaltene sogenannte Erhaltungspauschale zu verringern.

Eingruppige Einrichtungen bzw. Waldgruppen erhalten nach § 20 Absatz 3 Satz 1 KiBiz pauschal einen Zuschlag von 15.000 €, soweit sie vom Träger anderweitig nicht auskömmlich finanziert werden können.

#### 4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen im Kindergartenjahr 19/20

Gruppe (incl. KmB)	Kinder	Pauschale	gesamt
Ia	18	5.357,18 €	96.429,24 €
Ib	263	7.178,44 €	1.921.814,24 €
Ic	155	9.205,86 €	1.463.977,98 €
II a	2	11.044,53 €	22.089,06 €
II b	21,92	14.819,05 €	328487,81 €
II c	20,92	19.005,92 €	397.603,85 €
IIIa	19	3.953,84 €	75.122,96 €
IIIb	165	5.278,08 €	1.068.944,56 €
IIIc	124	8.459,00 €	1.068.944,56 €
<b>gesamt: Kindpauschalen</b>	<b>788,84</b>		<b>6.284.938,50 €</b>
Planungsgarantie (PG)			18.839,78 €
Mieten abzügl. Erhaltungspauschale			64.463,13 €
eingruppige Einrichtungen/Wald	1	15.000,00 €	15.000,00 €

<b>KiBiz-Budget</b>		<b>6.383.241,41 €</b>
---------------------	--	-----------------------

## 5. Gesetzlicher Zuschuss

### 5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen

Gem. § 20 KiBiz NRW gewährt das Jugendamt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss prozentual auf Basis der Kindpauschalen in Höhe von

- 88% bei kirchlichen Trägern
- 91% bei anderen freien Trägern
- 96% bei Elterninitiativen
- 79% bei kommunaler Trägerschaft.

### 5.2. Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt

Das Land gewährt dem Jugendamt gem. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW prozentual auf Basis der Kindpauschale einen Zuschuss in Höhe von

- 36,5 % bzw. 58,96 % bei kirchlichen Trägern
- 36 % bzw. 58,46 % bei anderen freien Trägern
- 38,5 % bzw. 60,96 % bei Elterninitiativen
- 30 % bzw. 52,46 % bei kommunaler Trägerschaft.

Der zweite Prozentwert ist relevant für Platzangebote für Unterdreijährige und ist eine Konsequenz der Entscheidung zur Konnexität. Demnach erhöht sich der Zuschuss nach § 21 Abs. 1 Satz 2 KiBiz für Plätze für Unterdreijährige gem. Artikel 2 Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe um 22,46 %.

Der gesetzliche Zuschuss des Landesjugendamtes unter Ziffer 5.2 refinanziert den Aufwand des örtlichen Jugendamtes anteilig.

Die Zuschussgewährung im Kindergartenjahr 2019/20 verdeutlicht die folgende Übersicht.

<b>Produkt</b>	<b>1.06.01.01.01</b>	<b>1.06.01.01.02</b>	<b>gesamt</b>
	<b>städt. Kitas</b>	<b>Kitas freier Träger</b>	
<b>Aufwand</b>			
Kindpauschalen incl. PG	709.706,19 €	5.594.072,09 €	6.303.778,28 €
Miete und Waldgruppe	0 €	79.463,13 €	79.463,13 €
gesetzlicher Zuschuss	560.667,89 €	4.966.957,50 €	5.527.625,39 €
<b>Ertrag</b>			
Landesmittel	212.911,86 €	2.024.834,29 €	2.237.746,15 €
Landesmittel Miete und	0 €	28.681,73 €	28.681,73 €

Waldgruppe			
Belastungsausgleich	46.189,89 €	321.540,80 €	367.730,69 €
Ertrag gesamt	259.101,75 €	2.375.056,82 €	2.634.158,57 €
<b>Ergebnis</b>	<b>301.566,14 €</b>	<b>2.591.900,68 €</b>	<b>2.893.466,82 €</b>

Die Differenz zwischen der Summe des KiBiz-Budgets in Höhe von **6.383.241,41 €** (Ziffer 4.3) und der Summe des gesetzlichen Zuschusses in Höhe von 5.527.625,39 € stellt die Summe der Trägeranteile in Höhe von **855.616,02 €** dar.

### **5.3 Weitere gesetzliche Zuschüsse des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt zur Weiterleitung an die Träger**

Neben dem grundsätzlichen Finanzierungsrahmen der Kindpauschalen gewährt das Landesjugendamt weitere gesetzliche Zuschüsse zur „überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“. Diese Zuschüsse des Landes an die Jugendämter für die Kindertagesstätten werden auf Grundlage der Meldung zum 15.03., aber auch durch Nachmeldung zu bestimmten Stichtagen oder durch die Monatsdaten der Kindertagesstätten in KiBiz.web berechnet.

#### **a. § 21 Abs. 3 KiBiz**

Das Land gewährt dem Jugendamt für jede Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale), dessen Höhe sich aus der Anzahl der Gruppen ergibt. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die auf eine Tageseinrichtung entfallende Verfügungspauschale vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte eingesetzt wird.

<b>Größe der Einrichtung</b>	<b>Höhe der Verfügungspauschale</b>
Eingruppig	3.000 Euro
Zweigruppig	4.000 Euro
Dreigruppig	6.000 Euro
Viergruppig	8.000 Euro
Fünfguppig	9.000 Euro
Sechsguppig	10.000 Euro
Sieben- und mehrgruppig	11.000 Euro

#### **b. § 21 Abs. 4 KiBiz**

Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (zusätzliche U3-Pauschale). Die Höhe der zusätzlichen U3-Pauschale ergibt sich aus dem Betreuungsumfang. Ausschlaggebend ist hier, dass das Kind nach dem 01. März des folgenden Jahres erst 3 Jahre alt wird. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die auf eine Tageseinrichtung entfallenden zusätzlichen U3-Pauschalen vollständig zur Finanzierung zusätzlicher

Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, eingesetzt werden.

	<b>Wöchentliche Betreuungszeit</b>	<b>Zusätzliche U3-Pauschale in Euro</b>
a	25 Stunden	1.400
b	35 Stunden	1.800
c	45 Stunden	2.200

### **c. § 21 f KiBiz**

#### **Gesetzentwurf vom 01.10.2018**

Mit einem Änderungsgesetz wurde für eine befristete Zeit von 3 Kindergartenjahren (16/17, 17/18, 18/19) mehr Geld in das System des KiBiz gegeben, welches vom Land und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe finanziert wurde. Das Land leitete hierbei die vom Bund freigewordenen Mittel aus dem Betreuungsgeld weiter.

Um den nahtlosen Anschluss an die bisherigen Stabilisierungsmaßnahmen zu gewährleisten, wird es auf der Grundlage der Verständigung mit den Kommunen für das Kindergartenjahr 2019/2020 eine Übergangsförderung geben. Diese Übergangsförderung beinhaltet zusätzliche Pauschalen, die mit finanzieller Beteiligung der Kommunen allen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Auf der Grundlage einer Verständigung mit den Kommunalen Spitzenverbänden beteiligen sich die Kommunen mit 10%.

<b>Zuschüsse zu den Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2019/2020</b>	<b>Gruppenform I</b>	<b>Gruppenform II</b>	<b>Gruppenform III</b>
25 Stunden	370,95 €	764,76 €	273,78 €
35 Stunden	497,06 €	1.026,12 €	365,47 €
45 Stunden	637,44 €	1.316,03 €	585,72 €

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb einen zusätzlichen Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 in Höhe von 1.279,15 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt der zusätzliche Zuschuss 1.464,29 Euro.

### **5.4 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege**

Entsprechend des Bedarfes sollen im Bereich Kindertagespflege die Platzpauschalen wie folgt beantragt werden:

## Kindertagespflegeplätze

	Anzahl Plätze
Kinder unter 3 Jahren	55
Kind unter 3 Jahren mit Behinderung	0
Kinder über 3 Jahren	10
Kind über 3 Jahren mit Behinderung	0

Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege im Kindergartenjahr 19/20 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 804 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt die 3,5fache Pauschale (2.814 €).

In Wipperfürth sind aktuell 10 Tagespflegepersonen tätig. Insgesamt sind zurzeit 44 Tagespflegeverhältnisse beim Jugendamt Wipperfürth registriert. Davon sind 7 Betreuungsverträge für Kinder, die zusätzlich zur Schule oder Kindertagesstätte in Randzeiten betreut werden. Es starten noch 6 Tagespflegeverhältnisse und eine Randzeitenbetreuung, so dass 50 Plätze belegt sind, davon 7 Randzeitenbetreuungen. Momentan stehen nur noch wenige (Randzeiten)-Betreuungsplätze zur Verfügung. (Rückmeldung des TM, Stand 19.12.2018)

Die kath. Bildungsstätte „Haus der Familie“ bietet in 2019 Qualifizierungskurse für die Tagespflege in Gummersbach und Fortbildungsmodule für bereits qualifizierte Tagespflegepersonen in Wipperfürth an.

Drei Tagespflegepersonen verfügen über Zusatzausbildungen im Bereich Inklusion, so dass auch für Kinder mit Inklusionsbedarf Betreuungsplätzen in Tagespflege zur Verfügung gestellt werden können.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält zum 15.03. eine Meldung über die wahrscheinlich in Anspruch genommenen Plätze. Da die tatsächliche Inanspruchnahme schwer zu kalkulieren ist und keine Rückerstattung erfolgt, werden 55 Tagespflegeplätze für Kinder im Alter unter drei Jahren und 10 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren gemeldet. Diese Plätze werden im darauffolgenden Jahr spitz abgerechnet. Plätze für Kinder mit Inklusionsbedarf können im laufenden Kindergartenjahr noch nachgemeldet werden, da sich oft erst im laufenden Jahr diese Diagnose ergibt.

## 6. Einplanungen im Haushaltsjahr 2019

Die benötigten Mittel auf Basis der Betreuungsstrukturen wurden in der Ratssitzung am 18. Dezember 2018 in dem Haushaltsplanentwurf 2019 eingebracht. Die endgültige Beschlussfassung findet in der Ratssitzung am 26. Februar 2019 statt.

Die jährlichen Veränderungen in der Betreuungsstruktur sind ebenso finanzrelevant wie die durch § 19 Abs. 2 KiBiz NRW geregelte, jährliche Erhöhung der Kindpauschalen.

Weitere Einflussfaktoren (Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf) ergeben sich teilweise erst im Laufe des Kindergartenjahres.

- **Tagesstätten fremder Träger:**

Die im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgelegte jährliche Steigerung von 3 % der Kindpauschalen und aus den Veränderungen durch die Kinder mit Inklusionsbedarfs ergibt sich für das kommende Kindergartenjahr 19/20 eine Steigerung des städt. Zuschusses für die Einrichtungen fremder Träger im Vergleich zum Vorjahr von 123.394,67. Für das Haushaltsjahr 2019 bedeutet dies eine Erhöhung von 40.062,60 Euro (5/12 von 123.394,67 Euro). Diese wurden im Veränderungsnachweis zum Haushalt 2019 einkalkuliert.

- **Städt. Tageseinrichtungen**

Für die städt. Kindertagesstätte „Neye Spatzen“ erhöhen sich durch die prozentuale Steigerung der Kindpauschalen die Kosten im Kindergartenjahr 19/20 um 1.551,60 Euro. Für das Haushaltsjahr 2019 bedeutet dies eine Steigerung der städt. Kosten in Höhe von 646,50 Euro (5/12 von 1.551,60 Euro).

Für die städt. Kindertagesstätte „Dohrgauler Spatzen“ erhöhen sich durch die prozentuale Steigerung der Kindpauschalen die Kosten im Kindergartenjahr 19/20 um 1.765,78 Euro. Für das Haushaltsjahr 2019 bedeutet dies eine Steigerung der städt. Kosten in Höhe von 735,74 Euro (5/12 von 1.765,78 Euro).

Ebenso wurde die kommunalen Kosten für die Überbrückungszuschüsse, an denen sich die Kommune mit 10% beteiligt, in Höhe von 20.000 Euro (5%12 von 46.500 Euro) in den Veränderungsnachweis zum Haushalt 2019 mit aufgenommen.

## 7. Prognose

### a. Kindergartenplätze für Kinder über 3 Jahre ab 20/21

Da sich abzeichnet, dass die Geburtenzahlen nach einem kurzen Anstieg in 16/17 und 17/18 wieder sinken, wird im nächsten Kindergartenjahr eine weitere Umwandlungen der Gruppenformen III (bis zu 25 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt) in eine Gruppenform I (20 Plätze für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren, davon 4 – 6 Plätze für Zweijährige) vorgenommen.

### b. Kindergartenplätze für ein und zweijährige Kinder ab 20/21

Es zeigt sich auch in diesem Jahr eine deutliche Tendenz zur Anmeldung der jüngeren Kinder in den Kindertagesstätten. Dies ist sicherlich durch den Ausbau an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren ebenso forciert worden wie durch den Fachkräftemangel, der beide Eltern schon frühzeitig aus der Elternzeit in den Beruf zurückkehren lässt.

Um der Bedarfsanmeldung für die zweijährigen Kinder im Kindergartenjahr 18/19 gerecht zu werden, wurde eine Gruppenform III in Gruppenform I umgewandelt. Dies war im Kindergartenjahr 19/20 nicht möglich. Diese Entwicklung soll aber im Kindergartenjahr 20/21 fortgesetzt werden.

c. Weitere Entwicklung durch Neubaugebiet Reinshagensbusch

Das Neubaugebiet Reinshagensbusch, das an der Neyesiedlung angrenzend, entsteht, wird ca. 35 bis 40 Bauplätze für Einfamilienhäuser bieten. Dadurch entsteht in dem Bereich Neye/Innenstadt mit hoher Wahrscheinlichkeit eine stärkere Nachfrage an Betreuungsplätzen für Kinder. Schon in diesem Jahr konnten nicht alle angemeldeten Kinder (vor allem 2Jährige) in der städt. Kindertagesstätte Neye Spatzen aufgenommen werden. Aus diesem Grunde wird geprüft, ob eine Erweiterung der Einrichtung möglich ist und wie hoch die Kosten wären. Es bietet sich allerdings aus jugendhilfeplanerischer Sicht an, ausschließlich Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu schaffen, da die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder ab 3 Jahre im Innenstadtbereich durchaus ausreichend sind.

**Belegung zum Kindergartenjahr 19/20**

Name der Einrichtung: AWO Familienzentrum Elfriede Ryneck, Dörpinghauser Str. 2  
AZ.: 4221-483-20-05125.0

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	3		12	
Ic (45 Stunden/Woche)	3		1	1

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)				1
IIIc (45 Stunden/Woche)			19	

**Belegung zum Kindergartenjahr 19/20**

Name der Einrichtung: AWO "Erna Schmitz"- Gartenstraße 9  
AZ.:4221-483-20-03210.0

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)			1	
Ib (35 Stunden/Woche)	3		4	1
Ic (45 Stunden/Woche)	7		23	1

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)			15	
IIIc (45 Stunden/Woche)			8	

**Belegung zum Kindergartenjahr 19/20**

Name der Einrichtung: städt. Kindertagesstätte Dohrgauler Spatzen, Dohrgaul 22  
AZ: 4221-483-20-02720.0

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)	1			
Ib (35 Stunden/Woche)	3		13	
Ic (45 Stunden/Woche)			3	

IIa (25 Stunden/Woche)	2			
IIb (35 Stunden/Woche)	5	1		
IIc (45 Stunden/Woche)	1			

IIIa (25 Stunden/Woche)			4	
IIIb (35 Stunden/Woche)			14	
IIIc (45 Stunden/Woche)			5	

**Belegung zum Kindergartenjahr 19/20**

Name der Einrichtung: Kath. Kindertagesstätte Don Bosco, Don Bosco Weg 5  
AZ.: 4221-483-20-03215.0

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)	2		2	
Ib (35 Stunden/Woche)	10		28	
Ic (45 Stunden/Woche)	6		11	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)				
IIIc (45 Stunden/Woche)			20	

**Belegung zum Kindergartenjahr 19/20**

Name der Einrichtung: DRK Kindertageseinrichtung "Familienzentrum Rasselbande"  
 Alte Kölner Str. 38 AZ 4221-483-20-04188.0

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)	1	0	1	0
Ib (35 Stunden/Woche)	9	0	24	0
Ic (45 Stunden/Woche)	7	0	17	davon 1 - Verlängerung fehlt

IIa (25 Stunden/Woche)	0	0		
IIb (35 Stunden/Woche)	0	0		
IIc (45 Stunden/Woche)	0	0		

IIIa (25 Stunden/Woche)			0	0
IIIb (35 Stunden/Woche)			0	0
IIIc (45 Stunden/Woche)			20	0

**Belegung zum Kindergartenjahr 19/20**

Name der Einrichtung: Johanniter-Kindertagesstätte Wipperfürth, An der Zieglei 4  
AZ. 4221-483-20-06034.0

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	4		1	
Ic (45 Stunden/Woche)	1		14	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)	1			
IIc (45 Stunden/Woche)	9			

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)			6	
IIIc (45 Stunden/Woche)			15	

**Belegung zum Kindergartenjahr 19/20**

Name der Einrichtung: Ev. Kindertagesstätte Klaswipper, Klaswipper 39,  
AZ:4221-483-20-04179.0

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	6		8	
Ic (45 Stunden/Woche)	0		6	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)			3	
IIIb (35 Stunden/Woche)			18	
IIIc (45 Stunden/Woche)			2	

**Belegung zum Kindergartenjahr 19/20**

Name der Einrichtung: Kath.Kindertagesstätte St. Nikolaus  
Ringstr. 53, AZ: 4221-483-20-02278.0

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	5		11	1
Ic (45 Stunden/Woche)			2	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)			8	
IIIb (35 Stunden/Woche)			21	1
IIIc (45 Stunden/Woche)			15	

**Belegung zum Kindergartenjahr 19/20**

Name der Einrichtung: Kath. Kindertagesstätte St.Raphael, Westfalenstr. 38  
AZ: 4221-483-20-02024.0

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	6		14	
Ic (45 Stunden/Woche)				

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)			25	
IIIc (45 Stunden/Woche)				

**Belegung zum Kindergartenjahr 19/20**

Name der Einrichtung: städt. Kindertagesstätte Neye Spatzen, Michaelstr. 2  
AZ: 4221-483-20-07564

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)			1	
Ib (35 Stunden/Woche)	5		11	
Ic (45 Stunden/Woche)	1		2	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)			4	
IIIb (35 Stunden/Woche)			12	1
IIIc (45 Stunden/Woche)			6	

**Belegung zum Kindergartenjahr 19/20**

Name der Einrichtung: Ev. Kindertagesstätte Sonnenkäfer, Lüdenscheider Str. 16,  
AZ:4221-483-20-02054.0

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	6		13	
Ic (45 Stunden/Woche)	2		15	2

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)	12			
IIc (45 Stunden/Woche)	8			

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)			13	
IIIc (45 Stunden/Woche)			8	1

**Belegung zum Kindergartenjahr 19/20**

Name der Einrichtung: Kita St. Anna Hämmern, Hilgerbrücke 17  
AZ: 4221-483-20-02721.0

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)	2		4	
Ib (35 Stunden/Woche)	4		20	
Ic (45 Stunden/Woche)	2		8	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)				
IIIc (45 Stunden/Woche)				

**Belegung zum Kindergartenjahr 19/20**

Name der Einrichtung: Katholische Kindertagesstätte St. Anna; Joh.-Wilh.-Roth-Straße 25,  
AZ:4221-483-20-03676.0

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	3		13	
Ic (45 Stunden/Woche)	3		1	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)			18	
IIIc (45 Stunden/Woche)			4	1

**Belegung zum Kindergartenjahr 19/20**

Name der Einrichtung: Katholische Kindertagesstätte St. Clemens; Dorfstr. 10,  
AZ:4221-483-20-02822.0

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)	3			
Ib (35 Stunden/Woche)	6		15	1
Ic (45 Stunden/Woche)	3		11	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)			20	
IIIc (45 Stunden/Woche)				

# Kindergartenjahr 2019/2020 in Wipperfürth

## Plätze nach Kontingenten

14 Tageseinrichtungen mit 40 (41) Gruppen

627 Plätze ab 3 Jahre

136 Plätze für 2Jährige

19 Plätze für 1Jährige

= 782 Kita-Plätze gesamt

50 Plätze für unter 3Jährige in Tagespflege

= Gesamt 832 Betreuungsplätze  
für Kinder bis zum Schuleintritt

Stand: 21.02.2019

